

Pressekonferenz vom 10. November 2009

Bilanz mit Schwerpunkt Kinderrechte

Presstext

Der Verein Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht wurde im November 2007 in St.Gallen gegründet. Anstoss für dieses Projekt war die tiefe Besorgnis vieler Organisationen und Einzelpersonen – darunter im Sozialbereich tätige Fachleute, AktivistInnen und MitarbeiterInnen von Freiwilligenorganisationen und NGOs – über die Verschärfungen der Asyl- und Ausländergesetzgebung, wie sie in der eidgenössischen Abstimmung vom 24. September 2006 angenommen wurden. Im Januar 2008 nahm die Beobachtungsstelle die Arbeit auf mit dem Ziel die Umsetzung und Auswirkungen dieser Gesetze zu beobachten und anhand von Einzelfällen und Themenpapieren zu dokumentieren. Die Beobachtungsstelle Region Deutsche Schweiz hat Fälle aus den Kantonen St.Gallen, Glarus, Bern, Baselstadt, Baselland, Thurgau, Zürich und Aargau dokumentiert.

Aus Anlass des Tages der Kinderrechte am 20. November zieht die Beobachtungsstelle Bilanz. Die Beobachtungsstelle stellt fest, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht, weil verschiedene Rechte, Konventionen und die Menschenwürde verletzt werden.

Verletzung der Kinderrechtskonvention

Kinder sind eine besonders verletzbare Gruppe und müssen geschützt werden. Deshalb hat die Schweiz die Kinderrechtskonvention ratifiziert. Im Asyl- und Ausländerbereich wird die Kinderrechtskonvention in der Schweiz kaum beachtet:

Die Kinderrechtskonvention wird verletzt bei Kindern, für die nur Nothilfe ausbezahlt wird. Allein mit der Nothilfe können sie und auch ihre Eltern nicht ausreichend ernährt werden. Im Mai 2009 befanden sich beispielsweise im Kanton SG 36 Personen in Familien in Nothilfe, einige bereits seit 2007. Die Kinderrechtskonvention und das Recht auf Familie werden verletzt, wenn Väter ausgeschafft werden und Kinder ihren Vater deshalb nicht kennenlernen oder die Beziehung zum Vater nicht aufrechterhalten können.

Kinderrechte und das Kindeswohl werden nicht berücksichtigt, wenn Härtefallgesuche abgewiesen werden, weil die Eltern – entweder abgewiesene Asylsuchende oder Sans Papiers – über keine Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Das Kindeswohl wird nicht berücksichtigt, wenn Eltern mit ihren Kindern, die in der Schweiz geboren worden sind, wegen Fürsorgeabhängigkeit weggewiesen werden, obwohl die Eltern mit einer B-Bewilligung schon über 20 Jahre in der Schweiz sesshaft sind. (Fälle, 32, 41, 44, 49, 60, 62, 79, 86)

Verletzung der Bundesverfassung: Verletzung des Rechts auf Hilfe in Notlagen und der Menschenwürde

Die Nothilfe unterschreitet die für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichen Mittel. Sie führt zu Bettexistenz und verletzt damit den Kerngehalt der Bundesverfassung.

Seit April 2004 erhalten Menschen mit einem Nichteintretensentscheid nur noch Nothilfe. Mit dem revidierten Asylgesetz ist der Ausschluss von der Sozialhilfe auf abgewiesene Asylsuchende erweitert worden. Die Kantone sind für die Ausrichtung der Nothilfe zuständig, im Kanton St.Gallen sind dies die Gemeinden. Bei 8 Franken pro Person, 12 Franken für zwei, 15 Franken für drei, 18 Franken für vier und 21 Franken für fünf Personen pro Tag wird das Recht für Hilfe in Notlagen, das in der Bundesverfassung festgehalten ist, im Kanton St.Gallen verletzt. Im Mai befanden sich 77 Einzelpersonen in Nothilfe, 45 Einzelpersonen bereits seit 2008. Immer noch werden Nothilfebezügler in einzelnen Gemeinden in unterirdischen Zivilschutzanlagen untergebracht. (Fälle 27, 32, 37, 44, 58, 75)

Verletzung des Rechts auf Familie

Das Recht auf Ehe und Familie wird immer mehr einer restriktiven Ausländerpolitik untergeordnet. Doch die Bundesverfassung und die von der Schweiz ratifizierte europäische Menschenrechtskonvention halten das Recht auf Ehe und Familie fest und diese müssen gewährleistet werden (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK).

Das Recht auf Familie wird verletzt, wenn Väter ausreisen müssen und Familien auseinander gerissen

werden. Aufenthaltsbewilligungen werden nicht mehr verlängert, weil der ausländische Elternteil vom Bestand einer früheren Ehegemeinschaft abhängig ist oder weil sein Asylgesuch negativ beurteilt worden ist. Nicht berücksichtigt wird, dass die betroffenen Personen unterdessen in der Schweiz Kinder haben und oft in einer (neuen) Partnerschaft leben.

In einem beobachteten Fall wird der Familienvater mit der Begründung ausgeschafft, dass er keine enge Bindung zum Kind habe. Dies liegt jedoch daran, dass er während 19 Monaten in Administrativhaft das Kind nur zweimal sehen durfte, zuvor hatte er das Kind regelmässig betreut. Das Recht auf Ehe wird verletzt, wenn Behörden mit dem Verdacht auf Scheinehe, Ehen verhindern, indem Ehepartner ausgeschafft werden oder keine Visen zur Ehevorbereitung erteilt werden. (Fälle 28, 41, 48, 57, 86, 87)

Aushöhlung des Härtefallartikels und Missbrauch des Ermessensspielraums

Im neuen Asylgesetz, seit 1.1.2007 in Kraft, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Kantone für Personen, die länger als 5 Jahre in der Schweiz leben ein Härtefallgesuch dem Bund unterbreiten können. Dies betrifft Personen mit vorläufiger Aufnahme (F-Bewilligung), Asylsuchende (N-Bewilligung) und abgewiesene Asylsuchende, die geduldet werden. Weiter können auch Härtefallgesuche für Sans Papiers eingereicht werden.

Der grosse Ermessensspielraum der Behörden ist problematisch. Er führt zu Ungleichheit zwischen den Kantonen. Missbrauch des Ermessensspielraums und abwehrende Taktiken sind aus den Fallbeschreibungen ersichtlich.

Rekursmöglichkeiten an unabhängige kantonale Härtefallkommissionen wie Baselstadt, Luzern Neuenburg und Zürich eine haben, könnten dem vorbeugen. (Fälle, 37, 44, 62, 71, 79, 80)

Allgemeine Problemfelder

Generell zeigt die Auswertung der unterschiedlichen Fallbeispiele das Auftreten von Fehlverhalten im Verfahren, materieller und formeller Härte wie auch Härte im Vollzug und nichtpraktikable Rechtsmittel bei Gemeinde-, bei Kantonal- und bei Bundesbehörden auf:

Die Beobachtungsstelle stellte unkorrekte Auslegungen der Gesetze wie auch unsorgfältige Behandlung von Gesuchen fest, die sich schikanös auswirken und eine Verletzung des Ermessensspielraums darstellen. Ebenfalls wurde beobachtet, dass falsche Aussagen gemacht wurden, die die betroffenen Personen in ihren Rechten schädigten.

Grundsätzlich sollten im Verkehr mit den Behörden BürgerInnen davon ausgehen können, dass ihnen bei Anfragen und Geschäften richtige Auskünfte erteilt werden. Das stellt einen Verstoss gegen Treu und Glauben seitens der Verwaltungsbehörden dar.

Der Ermessensspielraum wird generell eng ausgelegt, sowohl was das Asyl- als auch das Ausländergesetz betrifft. Diese enge Auslegung wirkt sich im besten Fall nur «schikanös» aus, in den meisten Fällen jedoch bewirkt dies, dass Personen nach langjährigem Aufenthalt in der Schweiz und/oder psychisch Kranke ausgewiesen werden sollen, statt diese z.B. als Härtefälle anzuerkennen. Ein weiteres Beispiel ist eine widerrechtliche Festnahme, bei der die Rechte die festgenommene Personen haben, nicht gewährt wurden.

Bei schweizerischen Behörden namentlich beim BFM werden die Ausreisefristen bei langjährigem Aufenthalt in der Schweiz unzumutbar kurz angesetzt. Auch hier, ist es eine Sache des Ermessensspielraums, die die Betroffenen schikanieren. (Fälle 28, 44, 57, 68, 70, 71, 75, 79, 86, 87)

Homepages Beobachtungsstellen für Asyl- und Ausländerrecht

Beobachtungsstelle Region Deutsche Schweiz: www.beobachtungsstelle-rds.ch

Observatoire Romand: www.odae-romand.ch

Schweizerische Beobachtungsstelle: www.beobachtungsstelle.ch